Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, Bezirk Scheibbs, NÖ

Ortspolizeiliche Verordnung

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf hat auf Grund § 33 NÖ Gemeindeordnung unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich[1] in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil
§ 1 Ziele
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Besonderer Teil
§ 4 Verbote
§ 5 Ausnahmen
§ 6 Verwaltungsübertretung

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 7 Verfahren
§ 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften
§ 9 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

Ziele[2]

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist

(1) die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung.
(2) die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde.

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Begriffsbestimmungen

[1] Dies steht zwar ausdrücklich in Art. 118 Abs. 6 B-VG und in § 33 Abs. 2 NÖ GdeO, ist jedoch in Hinblick auf eine bürgerverständliche Formulierung anzuführen.
[2] Unter den Zielen in § 1 kann in programmatischer Form der Sinn und Zweck der Verordnung dargestellt werden. § 1 ist keine Straf- oder Verbotsnorm, sondern soll erklärend in die Verordnung einleiten. Siehe zum Beispiel § 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 oder § 1 Forstgesetz 1975.

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung gilt als
(1) Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 06 Uhr.
(2) lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen[3].
(3) Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994 idF BGBl. II Nr. 282/2008, entsprechen.

2. Abschnitt: Besonderer Teil

Verbote[4]

§ 4. (1) Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
(2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
(3) Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.
(4) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls
- der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege während der Nachtzeit, an Samstagen ab 15 Uhr, sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien während der Nachtzeit, an Samstagen ab 15 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- lärmverursachende Bautätigkeit in der Nachtzeit, an Samstagen ab 15 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20 Uhr bis 07 Uhr, sowie von 12 Uhr bis 15 Uhr.

Ausnahmen

§ 5. (1) Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.
(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung dritter hiervon zu erwarten ist.

---

[3] Damit soll klargestellt werden, dass etwas das Hämmern am Dach oder der Betrieb einer Estrichpumpe eine lärmverursachende Bautätigkeit darstellt, das Verlegen einer Dämmung jedoch nicht.
[4] Die Verbote sind in der Form aufgebaut, dass in § 4 Abs. 1 dem System einer Verordnung entsprechend eine generell abstrakte Regel aufgestellt wird, um sämtliche denkbaren und undenkbaren Fälle abzudecken. In Abs. 2 und 3 wird diese Regel näher erläutert und soll durch den demonstrativen Katalog in Abs. 3 eine umfassende praktische Anwendbarkeit erhalten. Der Katalog in Abs. 4 ist je nach den zu regelnden Inhalten und Missständen in den Gemeinden zu erstellen.

Verwaltungsübertretung

§ 6. Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Verfahren

§ 7. Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 8. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesbezügliche Verordnung über die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern außer Kraft.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Purgstall/E., am 18.12.2009 Marianne Fallmann